



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0051-II/A/3/2016

Wien, 01.07.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9385 /J der Abgeordneten Mag. Loacker, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Einleitend darf ich im gegenständlichen Zusammenhang erneut auf die bestehenden Grenzen des Interpellationsrechts hinweisen, wonach Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung an sich „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“ sind.

Ich verweise diesbezüglich auf die ausführliche Darlegung meines Amtsvorgängers in der Anfragebeantwortung vom 29. Juli 2015 zur parl. Anfrage Nr. 5720/J, wonach der Gegenstand von Interpellationen lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein kann.

Dennoch bekenne ich mich (wie auch meine Amtsvorgänger/innen) grundsätzlich dazu, die an mich gestellten, die meiner Aufsicht unterworfenen Versicherungsträger betreffenden Fragen im Rahmen meiner Zuständigkeit nach Möglichkeit und im gebotenen Umfang zu beantworten. Dies schon deshalb, weil sich eine Differenzierung zwischen jenen Angelegenheiten, die ausschließlich die Selbstverwaltung der Versicherungsträger betreffen und jenen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht auch dem Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können, im Einzelfalls als ausgesprochen schwierig darstellt.

Da mir die angefragten Daten nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, habe ich in der gegenständlichen Angelegenheit daher zunächst eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt, auf die sich die nachfolgende Antwort im Wesentlichen stützt.

Einleitend führt der Hauptverband aus wie folgt:

„Einzelne Fragen reichen in Zeiten zurück, über welche keine Aufzeichnungen mehr existieren, weil die Aufbewahrungsfristen (§ 58 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband – Rechnungsvorschriften RV, § 444 Abs. 6 ASVG) im Regelfall sieben Jahre, teilweise auch kürzer sind (vgl. § 58 Abs. 2 RV). Entsprechende Zahlen sind daher grundsätzlich für die Jahre 2009 bis 2015 bzw. 2008 bis 2014 dargestellt.

Nach der Dienstordnung für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern (§ 66 DO.A) gebührt aus Anlass eines Dienstjubiläums eine Zuwendung, und zwar im Wesentlichen

- 1. nach Vollendung von 25 Dienstjahren im Ausmaß eines Monatsbezuges*
- 2. nach Vollendung von 35 – bei Angestellten mit abgeschlossenem Studium von 30 – Dienstjahren im Ausmaß von eineinhalb Monatsbezügen*
- 3. nach Vollendung von 40 – bei Angestellten mit abgeschlossenem Studium von 35 – Dienstjahren im Ausmaß von zwei Monatsbezügen.*

Weiters ist auf die „Richtlinien über die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten der Sozialversicherungsträger (des Hauptverbandes) – RFSZ“ (avsv Nr. 34/2003) hinzuweisen.

Sozialversicherungsträger wurden im Rahmen einschlägiger Initiativen bereits mehrfach (und unter Teilnahme von Mitbewerbern aus dem Wirtschaftsleben) als familienfreundliche Betriebe und gute Arbeitgeber ausgezeichnet: so z. B. die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (Great Place to work 2003), die SVA der gewerblichen Wirtschaft bzw. die Vorarlberger Gebietskrankenkasse (Staatspreis familienfreundlicher Betrieb 2014), die IT-Services GmbH ITSV (Aktion „Familie und Beruf“ des BMFJ 2014) oder der Hauptverband (Gütesiegel für Betriebliche Gesundheitsförderung im März 2016).“

Zu Frage 1:

Diesbezüglich übermittelt der Hauptverband die nachfolgende Aufstellung:

Beträge in €

| Träger/Jahr | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|-------------|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| HVB | 114.422,28 | 148.211,23 | 69.438,35 | 102.789,99 | 155.332,80 | 132.641,88 | 154.743,82 |
| PVA | 1.686.263,91 | 1.853.223,09 | 1.468.645,58 | 1.596.619,07 | 1.566.299,00 | 1.777.091,52 | 2.545.990,77 |
| | | | | | | | |
| VAEB | die Werte umfassen nur die Pensionsversicherung | | | | | | |
| | 40.543,33 | 35.129,51 | 39.662,18 | 47.499,42 | 69.596,44 | 43.839,31 | 41.307,35 |
| | | | | | | | |
| SVA | die Werte umfassen Kranken- und Pensionsversicherung | | | | | | |
| | 246.109,97 | 178.183,41 | 643.406,20 | 416.817,60 | 481.309,99 | 556.997,56 | 508.850,89 |
| | | | | | | | |
| SVB | die Werte umfassen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung | | | | | | |
| | 767.656,05 | 584.728,78 | 459.776,39 | 441.335,78 | 502.603,89 | 624.636,30 | 839.884,17 |

Zu Frage 2:

Diesbezüglich übermittelt der Hauptverband die nachfolgende Aufstellung:

Beträge in €

| Träger/Jahr | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|-------------|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| HVB | 9.535,19 | 9.263,20 | 5.697,89 | 7.342,14 | 9.708,30 | 8.290,12 | 8.144,41 |
| PVA | 6.363,26 | 5.548,57 | 6.019,04 | 5.602,17 | 5.634,17 | 5.923,64 | 6.380,93 |
| | | | | | | | |
| VAEB | die Werte umfassen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung | | | | | | |
| | 5.808,25 | 5.671,90 | 9.216,26 | 6.731,78 | 8.539,02 | 8.039,78 | 7.355,30 |
| | | | | | | | |
| SVA | die Werte umfassen Kranken- und Pensionsversicherung | | | | | | |
| | 5.350,22 | 4.143,80 | 5.361,72 | 5.276,17 | 6.684,86 | 6.329,52 | 5.986,48 |
| | | | | | | | |
| SVB | die Werte umfassen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung | | | | | | |
| | 6.092,51 | 6.425,59 | 5.819,95 | 5.516,70 | 5.844,23 | 6.309,46 | 6.362,76 |

Zu Frage 3:

Der Hauptverband verweist darauf, dass die Rechnungsvorschriften keine Rückstellungen vorsehen und daher auch keine Rückstellungen gebildet werden.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Nach den Ausführungen des Hauptverbandes werden als Verwaltungskosten nur die Zuwendungen an Verwaltungspersonal verrechnet. Die Zuordnung erfolgt je nach dienstlicher Verwendung zu den jeweiligen Kontengruppen der Kontenklassen 4 bis 6. Diese Zuordnung trifft auf alle Dienstnehmer/innen zu.

Zu den Fragen 7 bis 13:

Nach den Ausführungen des Hauptverbandes gibt es keine weiteren Zuwendungen oder Schenkungen bei Dienstjubiläen.

Zu den Fragen 14 bis 16:

Hiezu teilt der Hauptverband mit, dass sich der Personalstand im Hauptverband im Bereich „Verwaltung und Verrechnung“ wie folgt darstellt:

| Jahr | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| HVB | 241,60 | 242,73 | 247,15 | 263,35 | 266,38 | 276,64 | 282,42 | 289,83 |

Der Hauptverband verfügt über keinen „Vertrauensärztlichen Dienst“ und betreibt keine „Eigenen Einrichtungen“.

Bezüglich des Personalstandes der Pensionsversicherungsträger darf ich auf die diesbezüglich ausführlichen Darstellungen im jährlich neu herausgegebenen „Statistischen Handbuchs der österreichischen Sozialversicherung“ verweisen (*siehe dort: Kapitel 6 „Verwaltung“ - jeweils Tabelle 6.01; für das letztverfügbare statistische Handbuch 2015 siehe auch: <https://www.sozialversicherung.at/portal27/sec/portal/esvportal/content/contentWindow?contentid=10007.683681&action=2&viewmode=content>*). Dort findet sich Personalstand im Jahresdurchschnitt in Vollzeitäquivalenten.

Eine Auswertung bzw. Angabe der Personenzahl ist – nach Aussage des Hauptverbandes – aufgrund der Organisation einzelner Träger (Bedienstete sind anteilig in mehreren Bereichen tätig) bzw. in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

